



**Eisenhart von Loeper zur Sache (Heydemann ./ DB, 1700 Risiken, Az. 14 K 4302/16):**

Ergänzend zum Terminverlauf und Verständnis:

Gegenanwalt Dr. Krappel aus Kanzlei Kasper, Knacke & Kollegen vertrat die Position, das Bundesverfassungsgericht habe die These des Bundesverwaltungsgerichts bekräftigt, die DB Aktiengesellschaft habe keine öffentliche Aufgabe mehr zu erfüllen, was die Realität zu verdrehen sucht.

Er weiß das im Grunde und hat sich dann später auch in die Sache der Informationsbeschaffung zu S-21 - wenn auch erneut mit Abwehrhaltung - eingelassen.

Das Gericht hat entgegen seinem anwaltlichen Verweisungsantrag an das Amtsgericht seine Zuständigkeit als Verwaltungsgericht bejaht.

Es wäre wegen meiner schriftlichen Ausführungen, siehe Anlagen (Hans H. wird einverstanden sein), ohnehin zur Vertagung des Termins gekommen.

Und es hatte Bedenken gegen den weit gefassten Klagantrag aus der Feder von Gert Meisel, der die Sache für Hans Heydemann dankenswert sachkundig ausgearbeitet hatte.

Das Gericht war auch der Überzeugung, dass die diesseits angesprochene Summe der von Leger angesprochenen 1700 Risiken möglicherweise nicht vollständig umweltrelevant seien, dass es aber jedenfalls - auch im Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom Februar 2017 - angebracht sei, in einem ersten Schritt dem Kläger die aktuell gespeicherten Umweltinformationen zu nennen, bezogen auf alle Planfeststellungsabschnitte, damit der Kläger dann erklärt, ob er für sämtliche Aspekte alle zugänglichen Informationen wünscht. Die Beklagte war in diesem Stadium nicht mehr generell abweisend, wollte aber geschäftliche Nachteile etwa durch Offenlegung von Geschäftsverkehr zu Nachtragsrisiken nicht eingehen.

Soweit dann aus unserer Sicht - wie zu erwarten ist - nicht offen gelegte Umweltinformationen weiter zu verfolgen sind, können wir dann das derzeit ruhende Verfahren wieder anrufen und in einem bestimmten neuen Antrag die weitere mündliche Verhandlung und gerichtliche Entscheidung der Sache begehren.

Die Beklagte will die Auskunft - was wir kritisierten, aber nicht ändern konnten - erst bis Ende Januar 2018 erteilen, so dass sich die Dinge dann erst für uns weiter bewegen können.

Im Ergebnis sind wir einen Schritt weiter gekommen, denn die Beklagte PSU muss die bislang verweigerten Umweltinformationen zu S-21 offen legen. Das kann für uns "ein Spatz in der Hand" sein, den es auszuwerten gilt, während die Taube auf dem Dach größerer Information noch mit einem zweiten Schritt - je nach Auskunft - im weiteren Verfahren angreifbar bleibt. Weil wir uns insoweit alle Türen offen gehalten haben, erschien es sinnvoll, sich auf den gerichtlich vorgeschlagenen ersten Schritt einzulassen.

Dr. Eisenhart von Loeper

16.11.2017 um 19:45

<http://www.parkschuetzer.de/statements#statement-198530>

[www.ingenieure22.de](http://www.ingenieure22.de)